

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung

- Artikel 1 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
- Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse
- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

IV: Sondervorschriften

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehrämter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Früher erworbene Lehrämter
- § 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2 Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

§ 3 Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehramter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,

5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4 Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangstufen 5 bis 10.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,

4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Dienstzeiten aufgrund des

1. Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
 2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,
- gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

§ 7 Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 8 Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen,

um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Assistenzpraktikum.

§ 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gilt Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unter-

richtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,

2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

§ 12 Praxiselemente

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und
3. ein das Studium ergänzendes Assistenzpraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen. Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außer-

schulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Das Assistenzpraktikum an Schulen wird von den Schulen und von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung verantwortet und begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Assistenzpraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung landesweite Regelungen zum Assistenzpraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

IV. Sondervorschriften

§ 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Abs. 5 Nr. 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern,

2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Abs. 5 Nr. 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14 Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller noch keine dem Praxissemester nach § 12 Abs. 3 entsprechende schulpraktische Ausbildung nachweisen, kann die Anerkennung vom Nachholen schulpraktischer Ausbildungselemente abhängig gemacht werden.

(2) Das Ministerium kann einen anderen für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschluss als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen; Lehramtsbefähigungen aus anderen Ländern werden in der Regel anerkannt.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen.

- (5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
 2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 15 Mehrere Lehrämter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist eine weitere schulpraktische Ausbildung für das angestrebte Lehramt zu leisten, im Regelfall ein Praxissemester. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach §12 ableisten.

§ 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

§ 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 18 Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Früher erworbene Lehramter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Er-

fordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes. 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, beenden die Ausbildung nach diesen Vorschriften soweit sie spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch ablegen. Für Studierende nach dem Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), gelten die Übergangsregelungen in § 30 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) fort.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine entsprechende schulpraktische Ausbildung in einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 30 Hochschulgesetz durch die folgende Überschrift ersetzt:

"§ 30 Lehrerbildung".

2. Der § 30 wird durch den neuen § 30 ersetzt:

„§ 30 Lehrerbildung

(1) Die an der akademischen Phase der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen gewährleisten diese Ausbildungsphase in eigener Verantwortung. Die lehrerbildenden Universitäten richten hierzu Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerbildung tätigen Fachbereichen wahrnehmen. Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung zu sichern. Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. Es arbeitet eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zusammen. Das Nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zur Abstimmung mit den Fachbereichen und zur Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regelt die Hochschule durch Ordnung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien des Zentrums für Lehrerbildung vorsehen kann. Die Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regeln Hochschule und Zentren durch Kooperationsvertrag. Soweit die Hochschule in der Lehrerausbildung mit anderen Hochschulen zusammen arbeitet, insbesondere mit Hochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes, koordiniert das Zentrum fachlich diese Zusammenarbeit. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt für die Organisationseinheit, § 27 Abs. 1 und 4 für ihre Leitung entsprechend. Für die Regelung des Verfahrens zur Vorbereitung gemeinsamer Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur gilt § 38 Abs. 4 entsprechend.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots vereinbaren die Hochschulen mit dem Ministerium im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 1 mittelbar und unmittelbar der Lehrerbildung dienende Studienkapazitäten einschließlich der Organisation des Praxissemesters.

(3) Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § 80 Abs. 4 findet Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

ENTWURF

BEGRÜNDUNG

Zu Artikel 1 - Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung ist es,

- den Berufsfeld- und Praxisbezug zu intensivieren,
- die fachliche wie pädagogische Profilierung der künftigen Lehrkräfte zu stärken,
- die Verantwortlichkeiten für Studium und Vorbereitungsdienst und deren Profilbildung und Qualitätssteigerung klar zu regeln und damit
- die Qualität der Lehrerausbildung im Sinne der Ziele des neuen Schulgesetzes nachhaltig zu verbessern.

Der Entwurf der Landesregierung orientiert sich an den Vorschlägen der Expertenkommission zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern unter Vorsitz von Professor Dr. Jürgen Baumert und dem hierauf basierenden Eckpunktebeschluss der Landesregierung vom 11. September 2007 „Die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen. Grundsätze und Grundlagen“.

Die neue Lehrerausbildung setzt auf eine Stärkung der Verantwortung der wissenschaftlichen Hochschulen und entspricht damit der Zielsetzung des Hochschulfreiheitsgesetzes. Die Hochschulausbildung der angehenden Lehrkräfte erfolgt konsekutiv in Bachelor-/Masterstudiengängen. Sie orientiert sich damit am Bologna-Prozess.

Die Ausbildung für alle Lehrämter ist gleich lang. Sie dauert in der Regel sechs Jahre und besteht aus einem dreijährigen Bachelor- und einem zweijährigen Master-Studiengang, in den ein Praxissemester integriert ist, und an den ein mindestens zwölfmonatiger Vorbereitungsdienst anschließt. Die gleich lange Ausbildung folgt den Empfehlungen der Expertenkommission, die für die verschiedenen Lehrämter zwar unterschiedliche Kompetenzprofile, aber ein gleichwertiges Anspruchsniveau feststellt.

Die Kompetenzprofile der Lehrämter entsprechen den Leitgedanken der Schulreform in Nordrhein-Westfalen, die die Tätigkeitsanforderungen für die einzelnen Schulformen stärker berücksichtigt, den Leistungsgedanken wieder in den Mittelpunkt rückt, die sozialen Kompetenzen stärkt und dem Leitbild der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler verpflichtet ist.

Der Vorbereitungsdienst wird gestrafft, modernisiert, in wesentlichen Teilen curricular neu gestaltet und in seinem letzten Abschnitt durch Elemente einer Berufseingangsphase er-

gänzt. Die bisherigen Studienseminare werden zu Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

Die neue Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen setzt insgesamt auf größere Praxisnähe und reflektierte Praxisorientierung.

Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab. Der Vorbereitungsdienst endet mit einer Staatsprüfung. Im Sinne des Hochschulfreiheitsgesetzes erfolgt keine inputorientierte staatliche Detailsteuerung des Studiums. An deren Stelle tritt die Akkreditierung und Reakkreditierung als outputorientierte Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmaßnahme. Studienstrukturell, fachlich und pädagogisch sind neben den notwendigen landesspezifischen Regelungen des Staates die ländergemeinsamen Standards für die bundesweite Anerkennung zu beachten. Die Beachtung der Akkreditierungsvorgaben wird dadurch gesichert, dass die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsentscheidungen an die Mitwirkung und (in Master-Studiengängen) überdies an die Zustimmung eines Vertreters der Schulseite gebunden sind.

Aufbau und Zielrichtung des neuen Lehrerausbildungsgesetzes (**Art. 1**) werden grundlegend umgestellt. Das Gesetz nimmt das Studium nunmehr unter zwei Gesichtspunkten in den Blick:

1. das Land definiert Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, die die einzelnen Absolventinnen und Absolventen nachzuweisen haben: im Lehrerausbildungsgesetz und in der Verordnung nach dessen § 9 Abs. 2,
2. das Land definiert strukturelle Anforderungen an Studiengänge unter dem Gesichtspunkt ihrer Akkreditierung (§ 11 des Lehrerausbildungsgesetzes).

Damit wird ein Wechsel von behördlicher, fachaufsichtlicher Steuerung zu den neuen Steuerungsinstrumenten vollzogen. Das für Schulen zuständige Ministerium wird in Verfahren der Akkreditierung und bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen durch eine Einvernehmensregelung mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium hinsichtlich landesweiter Studienkapazitäten beteiligt (§ 1 Abs. 2, § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes). Das ermöglicht es einerseits, die gesetzlich festgelegten schulpolitischen Ziele zu erreichen, und entspricht andererseits dem Geist des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006.

Art. 2 des Gesetzes enthält notwendige Anpassungen in § 30 des Hochschulgesetzes, insbesondere zur Stärkung der Zentren für Lehrerbildung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

§ 1 dient der Gewährleistung der von Art. 15 Satz 2 der Landesverfassung geschützten schulischen Interessen (Abs. 1). Er knüpft darüber hinaus an § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) an und berücksichtigt die mit diesem Gesetz erreichte rechtliche Selbstständigkeit der Hochschulen; Akkreditierungen und

Zielvereinbarungen erhalten zentrale Funktionen (Abs. 2). Die Lehrerausbildung wird in den Kontext der neuen Erkenntnisse zu Schule und Schulentwicklung gestellt, wie sie auch im nordrhein-westfälischen Schulgesetz zum Ausdruck kommen. Die grundlegende Reform der Ausbildung in beiden Phasen (Studium und Vorbereitungsdienst) und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten verlangen eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung (Abs. 3).

Zu § 2 - Ziel der Ausbildung

§ 2 enthält den programmatischen Auftrag der Lehrerausbildenden Institutionen. Er nimmt Regelungen aus § 1, § 2 Abs. 6 und § 27 des LABG 2002 auf. Die Heraushebung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und des Umgangs mit Verschiedenheit unterstützt die Ziele des aktuellen Schulrechts (§§ 1 f. des Schulgesetzes). Im Rahmen der Lehrerfortbildung wird die Bedeutung des Berufseingangs betont; dieser ermöglicht – gemeinsam mit einem in größerer Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden gestalteten Vorbereitungsdienst – ein organisches Hineinwachsen in den Lehrerberuf.

Zu § 3 - Lehramtsbefähigungen

Ausgehend vom Katalog der Lehramtsbefähigungen (d.h. Laufbahnen im Schuldienst) in § 5 des LABG 2002 werden die Lehramtsstellen stärker nach den Tätigkeitsmerkmalen in den einzelnen Schulformen profiliert: es gibt ein gesondertes Lehramt für den Bereich der Grundschulen und ein gesondertes Lehramt für den Bereich der Haupt-, Real – und Gesamtschulen.

Zu § 4 - Verwendung

Lehrerinnen und Lehrer stehen in der Regel im Beamtenverhältnis (§ 57 Abs. 5 Satz 2 Schulgesetz). Ihr Einsatz richtet sich – entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts - in der Regel nach den durch Ausbildung erworbenen Befähigungen, die sich ihrerseits auf Schulformen bezieht.

Abs. 1 Satz 2 trägt dem schulformübergreifenden Charakter sonderpädagogischer Förderung Rechnung; Satz 3 der gewachsenen Bedeutung des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife an den Berufskollegs. Satz 4 dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Lehramtsbezeichnung, die nunmehr von einem expliziten Bezug auf bestimmte Jahrgangsstufen absieht.

Zu § 5 - Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst wird im Zuge der stärkeren Praxisorientierung des Studiums verkürzt. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung treten an die Stelle der bisherigen Studienseminare. Die Aufgaben der Einrichtungen ändern sich verstärkt ab 2011 mit einer fachlichen Neu-Konzeption und ersten Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate (§ 20 Abs. 6). Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern trägt deren Ausbildungsstand nach einem stärker praxisorientier-

ten Studium Rechnung. Sie zielt wie die Übertragung selbstständigen Unterrichts auf ein organisches Hineinwachsen in die vollen Aufgaben des Lehrerberufs.

Zu § 6 - Zulassungsbeschränkungen

Die Regelung nimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 4 LABG 2002 auf. Sie betrifft Voraussetzungen und Verfahren sog. „Nc-Verfahren“ zur Beschränkung von Einstellungen in den Vorbereitungsdienst aus Gründen beschränkter Ausbildungskapazitäten. § 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land weiterhin alleiniger Anbieter einer Ausbildung ist, die lehramtsspezifische Studienabschlüsse voraussetzt, und deren Abschluss im Regelfall notwendige Voraussetzung für die Wahl des Lehrerberufs ist. Die Ausgestaltung des Verfahrens orientiert sich an Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Gewichtung der Studienabschlüsse in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt den engeren Lehramtsbezug der Master-Studiengänge.

Zu § 7 - Staatsprüfung

§ 7 bildet die verfassungsrechtlich notwendige Grundlage für eine Prüfung, von deren Bestehen der Zugang zu einem reglementierten Beruf und einer beamtenrechtlichen Laufbahn abhängt. Das Prüfungsverfahren ist im Einzelnen zumindest auf der Ebene des Verwaltungsrechts zu regeln (Abs. 3 Satz 2 Nr. 3). Die Verordnung dient auch der Chancengleichheit bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1).

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem § 18 Abs. 3 des LABG 2002. Sie integriert die Ermächtigung aus § 4 Abs. 8 des LABG 2002 (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) und macht so eine bisher gesonderte Verordnung entbehrlich. Das dient sowohl der Kürzung als auch der Klarheit der Normen.

Zu § 8 - Prüfungsamt

Die Vorschrift geht von den Regelungen in § 12 des LABG 2002 aus. Sie gilt sowohl für „neue“ Staatsprüfungen nach § 7 des Lehrerausbildungsgesetzes als auch für die mittelfristig noch auslaufend abzulegenden Ersten und Zweiten Staatsprüfungen.

Zu § 9 - Zugang zum Vorbereitungsdienst

Absatz 1

Die Regelung bezeichnet den Übergang von der akademischen zur staatlich verantworteten Ausbildung. Sie verweist auch auf die über das Studium hinaus gehenden Zugangsvoraussetzungen (Assistenzpraktikum nach § 12 Abs. 4) und legt die Grundlage für notwendige Ausnahmen bei Absolventinnen und Absolventen lehramtsspezifischer Studiengänge aus anderen Bundesländern.

Absatz 2

enthält die Ermächtigung zu einer ausführenden Verordnung. Nach § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 hat diese Verordnung mehrere Funktionen: Sie definiert die Voraussetzungen für

den Zugang zum Vorbereitungsdienst (mittelbar zum Schuldienst) und ist dadurch mittelbar ein landesspezifischer Maßstab für die Durchführung von vorlaufenden Akkreditierungsverfahren. Damit wird Studierenden bereits bei Studienbeginn Sicherheit in Bezug auf die Voraussetzungen eines späteren Zugangs zum Vorbereitungsdienst und damit zum staatlich reglementierten Beruf (Beamtenlaufbahn) gewährt. Da die Regelungen den Berufszugang beschränken, bedürfen sie der Form des Gesetzes oder der Verordnung.

Regelungen zu den einzelnen Fächern und Kompetenzen (Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2) sind notwendig,

- um die Lehrämter schulformgerecht zu profilieren,
- um die praktische Einsetzbarkeit von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen zu gewährleisten, und die (regelmäßige) Begründung von Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit zu begründen und
- um die bundesweite Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse zu gewährleisten.

Anforderungen an das Notensystem sind Voraussetzung für spätere Verfahren der Einstellung in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst (Nr. 2).

Auf Grundlage von Nr. 3 kann der Ordnungsgeber konkrete Kompetenzerwartungen an die Praxiselemente (vgl. § 12) formulieren.

Schon der Umfang der lehramtsspezifischen Fächerkataloge sowie die Notwendigkeit flexibler Anpassungen verlangen Regelungen in Form einer gesonderten Verordnung.

Zu § 10 - Studienabschlüsse

Die bisherigen Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen werden in akademische Studiengänge in Verantwortung der Hochschulen überführt. Die Einführung gestufter (konsekutiver) Bachelor- und Masterstudiengänge folgt dem internationalen „Bologna-Prozess“ und § 60 Abs. 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006. Die Struktur des Studiums berücksichtigt die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur bundesweiten Anerkennung von Abschlüssen.

Der fachlichen und bildungspolitischen Gleichwertigkeit aller Lehrämter entsprechend, setzen alle Lehrämter einen Master-Abschluss und ein Studium mit insgesamt 10 Semestern Regelstudienzeit voraus. Satz 2 berücksichtigt -insbesondere mit Blick auf die besonderen Studienformate in den Fächern Kunst und Musik (vgl. § 11 Abs. 5 Ziffer 3 zweiter Halbsatz LABG)- die im Rahmen von § 53 Kunsthochschulgesetz geltenden Besonderheiten des Studiums an Kunst- und Musikhochschulen.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 15 Satz 1 der Landesverfassung. Satz 2 und Satz 3 ermöglichen es, in diesem Rahmen auch die besonderen Kompetenzen der Fachhochschulen einzubeziehen. Anrechnungen von Studienleistungen (vgl. § 19 Abs. 2 LABG 2002) bedürfen darüber hinaus hinsichtlich akademischer Studiengänge keiner besonderen Regelung mehr.

Zu § 11 - Akkreditierung von Studiengängen

Absatz 1

Der Verzicht auf Erste Staatsprüfungen erfordert neue Instrumente der Qualitätssicherung und Berücksichtigung schulischer Interessen einschließlich einer angemessenen Beteiligung des Landes als – mit Abstand größter – Arbeitgeber und Dienstherr. Diese Funktion

erfüllt vor allem die Akkreditierung und Re-Akkreditierung der Studiengänge. Aufgrund der fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit an Schulen, aber auch aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Landes, Stellen nach Eignung und Leistung zu besetzen, muss auch der Bachelor-Studiengang schon im Zusammenhang der Akkreditierung berücksichtigt werden.

Durch die Beachtung von Vereinbarungen unter den Ländern sichern die Hochschulen auch die bundesweite Anerkennungsfähigkeit ihrer Abschlüsse. Zu beachten sind insbesondere der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“, der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Oktober 2008 „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“.

Kunst- und Kunstausbildung und damit auch künstlerische Lehre unterscheiden sich wesentlich von wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Das Hervorbringen und die Vermittlung von ästhetischen Kategorien folgen eigenen Regeln. Kunst zielt nicht wie Wissenschaft auf objektiv feststellbares und objektiv bewertbares Erkennen. Dies erfordert besondere Arbeitsbedingungen, spezielle Persönlichkeitsprofile und bewirkt ein anderes Umgehen untereinander. Andererseits stellt die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Kunst und Musik an öffentlichen Schulen Anforderungen, die über die künstlerische Entwicklung der Studierenden hinaus gehen. In diesem Spannungsverhältnis gilt der Rahmen des Lehrerausbildungsgesetzes auch für die Lehrerausbildung an Hochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes. Die Besonderheiten künstlerischer Praxis verlangen aber nach Berücksichtigung im Bereich der Modularisierung der Studiengänge (§ 11 Abs. 4) und müssen im Rahmen der Akkreditierung von allen an der Akkreditierung Beteiligten respektiert werden (§ 11 Abs. 1). Dies gilt insbesondere für das Klassenprinzip (§ 50 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und die begrenzte intersubjektive Bewertbarkeit kunstpraktischer Leistungen.

Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass der Bachelor-Studiengang polyvalent zu gestalten ist, um auch für Berufsfelder außerhalb der Schule zu befähigen, andererseits hinreichende lehramtsspezifische Elemente enthält, die nach den Vereinbarungen unter den Ländern von Beginn an Teil des Studiums sein sollen (Satz 1). Satz 4 zielt auf den sog. Quereinstieg in lehramtsrelevante Studiengänge im Einzelfall, nicht auf die Gestaltung von Studiengängen.

Absatz 4 orientiert sich an der international üblichen Ausgestaltung von Bachelor- und Master-Studiengängen und sichert Vergleichbarkeit und Nachweisbarkeit von Leistungen im Land und bundesweit. Modulabschlussprüfungen gewährleisten eine nicht nur auf die einzelnen Inhalte bezogene, sondern Inhalte und Methoden verbindende sowie kompetenzorientierte Überprüfung des Gelernten. Satz 2 gewährleistet, dass im Bereich der künstlerischen Praxis insbesondere das Klassenprinzip nach § 50 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz weiter fortbestehen kann.

Absatz 5 enthält die Grundlegung für das schulformbezogene Profil der einzelnen Lehrämter nach § 3 Abs. 1, das durch die Verordnung nach § 9 Abs. 2 ausgestaltet wird. Das Studium ist mit einem integrierten Ansatz grundsätzlich auf zwei Fächer und Bildungswissenschaften bezogen. Die Möglichkeit der Ausnahme für die Fächer Kunst und Musik im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Nr. 3) schreibt § 14 Nr. 2 des LABG 2002 fort.

Die Festlegung von Mindestanforderungen an das Masterstudium in Absatz 6 sichert den Charakter des Masterstudiums als Vertiefungsstufe in Bezug auf ein Lehramtsstudium, das sich in verschiedene Fächer und Bildungswissenschaften gliedert.

Leistungen in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (Absatz 7 Satz 1) sind Voraussetzung dafür, dass die im Schulgesetz (§ 2 Abs. 10) wie in den Integrationsplänen von Land und Bund definierten Integrationsziele erreicht werden können. Besondere praktische Anforderungen an Fremdsprachen, künstlerische Fächer und Sport definieren die Hochschulen auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes und des § 41 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes in ihren Prüfungsordnungen. Die in Satz 3 verlangte Eignung richtet sich auf eine sachgerechte Differenzierung der Anforderungen für die einzelnen Lehrämter; Lernbereiche des Lehramts an Grundschulen besonderen Zuschnitts (etwa „Ästhetische Erziehung“) erfasst die Regelung nicht. Über Satz 3 hinaus können die Hochschulen gem. § 49 Abs. 5 Hochschulgesetz für weitere Fächer den Nachweis der Eignung vorschreiben.

Zu § 12 - Praxiselemente

Die Regelung konkretisiert und erweitert die in § 2 Abs. 4 des LABG 2002 angelegten Praxisphasen zu einem die gesamte Ausbildung umgreifenden kohärenten Gesamtkonzept. Aufeinander bezogene Praxiselemente ermöglichen den Studierenden eine fortlaufende Überprüfung ihres Berufswunschs. Gewicht und Qualität schulpraktischer Ausbildung werden dadurch gestärkt.

Die bis zum Zugang zum Vorbereitungsdienst zu absolvierenden Praxiselemente gewährleisten in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst nach § 5 eine schulpraktische Ausbildung von insgesamt mindestens 18 Monaten Dauer (bundesweite Vereinbarung unter den Ländern).

Die Praxisphasen des Bachelor-Studiengangs (Abs. 2) dienen sowohl der Vorbereitung auf den Lehrerberuf und der Strukturierung des nachfolgenden Studiums als auch dem Erschließen anderer Berufsfelder. Das Berufsfeldpraktikum kann als schulisches Praktikum dazu dienen, nach Abschluss des Bachelorstudiums eine reflektiertere Auswahl zwischen verschiedenen, schulformbezogenen Masterstudiengängen zu treffen; es kann als außerschulisches Praktikum Erfahrungen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, in auf Kommunikation und Vermittlung angelegten Berufen oder in anderen Berufen vermitteln.

Das Praxissemester (Abs. 3) erhält sein Profil durch seinen Bezug auf verschiedene Lernorte. Zentral ist der Lernort Schule. Das Praxissemester zielt auf die Berufsvorbereitung wie auf die berufsfeldbezogene Orientierung im folgenden Master-Studium und sollte daher sinnvollerweise in das 2. Semester des Masterstudiums, spätestens in das 3. Semester, integriert werden. Die Beteiligung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung verbessert die Intensität der fachlichen Begleitung und die Qualität des Praxisbezugs. Die Gesamtverantwortung liegt bei den Hochschulen.

Das Assistenzpraktikum nach Abs. 4 soll entsprechend seiner fachlichen Zielrichtung möglichst frühzeitig, vor Studienbeginn oder bis zum Orientierungspraktikum, absolviert werden. Um unverhältnismäßige Verzögerungen des Studienbeginns zu vermeiden, muss in

bestimmten Fällen ein Nachholen zu späteren Zeitpunkten ermöglicht werden. Das Assistenzpraktikum ist nicht Teil des Studiums (vgl. Abs. 1 Satz 1) und muss spätestens vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vollständig nachgewiesen werden.

Staatlich genehmigte Ersatzschulen sind als Ausbildungsschulen zugelassen, aber nicht zur Teilnahme an der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet (§ 12 Abs. 5 Satz 2). Abs. 5 Satz 3 konkretisiert § 59 Abs. 2 des Schulgesetzes.

Zu § 13 - Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

Absatz 1

Auch Maßnahmen zur langfristigen Deckung des Personalbedarfs an Schulen können nicht garantieren, dass lehramts- und fachspezifisch Personalbedarf jederzeit und landesweit gedeckt werden kann. Um in dringenden Fällen Abhilfe zu ermöglichen, lässt § 13 den nach § 3 Abs. 4 des LABG 2002 befristet zugelassenen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nunmehr unbefristet zu – bindet ihn aber an neue Voraussetzungen und gestaltet ihn neu aus. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist weiter die fachliche und rechtliche Gleichstellung der Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss der Ausbildung durch Bestehen der allgemeinen Staatsprüfung (§ 7). Dieses Ziel kann jedoch nicht mehr durch Teilnahme am allgemeinen Vorbereitungsdienst (§ 5) erreicht werden. Das liegt vor allem an der Verkürzung dieses Vorbereitungsdienstes in der Regel-Ausbildung sowie an der Stärkung schulpraktischer Elemente in der Regel-Ausbildung bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes (§ 12, insbesondere Praxissemester nach § 12 Abs. 3). Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger benötigen daher eine längere und besonders ausgestaltete Ausbildung. Anrechnungen von Vor-Tätigkeiten auf die Dauer der Ausbildung werden nicht ausgeschlossen.

Die Beschränkung des Seiteneinstiegs in den Lehrerberuf auf diesen Vorbereitungsdienst verbessert Qualität und Zielgerichtetheit des Seiteneinstiegs. Diese Beschränkung spart zudem Ausbildungsressourcen.

Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger beginnen nach § 20 Abs. 1 im Übergangszeitraum bis zum 1. Oktober 2011 ihren berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in den Lehrämtern des LABG 2002. Damit soll eine Bevorzugung gegenüber Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im grundständigen Vorbereitungsdienst vermieden werden.

Absatz 2

Die Regelungen zielen nicht auf die Einstellung in den Schuldienst, sondern auf den Zugang (fachliche Voraussetzungen) zur berufsbegleitenden Ausbildung. Sie müssen das fachliche Niveau und den Ausnahmecharakter des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes gewährleisten. Der Zugang kann nicht mehr über den Erwerb Erster Staatsprüfungen (insbesondere durch Anerkennung nach § 20 Abs. 2 und Abs. 5 des LABG 2002) gesteuert werden. Die für die Einstellung zuständige Stelle trifft neben der Einstellungsentscheidung auch die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung. Dabei berücksichtigt sie die fachwissenschaftlichen Anforderungen der beiden Fächer, in denen ausgebildet werden soll (vgl. Abs. 2 Satz 2). Die Integration dieser Entscheidung in das Einstellungsverfahren sichert auch den vorrangigen Zugang zum Schuldienst für Absolventinnen und Absolventen der Regel-Ausbildung. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerausbildung können nach Maßgabe der Verordnung nach Abs. 3 beteiligt werden.

Die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beruht auf § 10 des Landesgleichstellungsgesetzes.

§ 13 Abs. 2 Satz 4 definiert „Einstellungen“ ausschließlich mit Blick auf Satz 1 Nr. 3; weitergehende Rechte können aus der Begründung eines befristeten Beschäftigtenverhältnisses nicht abgeleitet werden.

Absatz 3

Satz 1 entspricht dem § 18 Abs. 4 des LABG 2002. Satz 2 übernimmt zum Teil den Regelungsgehalt des § 20 Abs. 2 Satz 2 des LABG 2002. Die Verordnung muss unter anderem besondere Regelungen für Teilzeitbeschäftigte treffen sowie Regelungen zu Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Staatsprüfung bereits nicht bestanden haben.

Zu § 14 - Anerkennung

Absatz 1

Den Abschluss als Master of Education für ein Lehramt – als akademischen Abschluss – kann man nicht mehr im Wege einer Anerkennung durch das Land erwerben. Auch eine auf ein Fach beschränkte Teil-Anerkennung kann es nicht mehr geben. Dennoch muss Absolventinnen und Absolventen lehramtsspezifischer (staatlicher oder akademischer) Studiengänge aus anderen Bundesländern und ggf. dem Ausland die Möglichkeit erhalten bleiben, am nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst teilzunehmen. Dazu bedarf es der Zuordnung nordrhein-westfälischer Lehrämter und Fächer sowie der Prüfung der Ausbildungsmöglichkeiten in entsprechenden Fächern.

Satz 2 zielt auf Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, die nach dem Studium erst geringere schulpraktische Ausbildungsanteile nachweisen; sie müssen ggf. schulpraktische Ausbildungselemente nachholen, um Zugang zum Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Dabei ist zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung des ausstehenden Vorbereitungsdienstes eine schulpraktische Ausbildung von insgesamt mindestens 18 Monaten Dauer gewährleistet wird. Die Mindestdauer der schulpraktischen Ausbildung von 18 Monaten entspricht bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 1). Welche Abschlüsse mit welchen schulpraktischen Anteilen in anderen Bundesländern künftig erworben werden, ist derzeit wegen laufender Reformvorhaben in vielen Ländern nicht konkret absehbar. Bei Übertragung der Anerkennungsbefugnis auf verschiedene Behörden (§ 14 Abs. 5 Nr. 2) kann das für Schulen zuständige Ministerium das Ermessen lenkende Regelungen treffen und erforderlichenfalls Fallgruppen bilden.

Absatz 2

bezieht sich auf § 16 Abs. 1.

Absatz 3

nimmt den Regelungsgehalt des § 20 Abs. 4 Satz 1 des LABG 2002 auf. Ein § 20 Abs. 4 Satz 2 des LABG 2002 entsprechendes Regelungsbedürfnis ist durch § 13 dieses Gesetzes entfallen.

Absatz 4

Nimmt den Regelungsgehalt des § 50 Abs. 5 der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) auf.

Absatz 5

Entspricht im Wesentlichen § 20 Abs. 6 des LABG 2002 und stellt klar, dass sich die Ermächtigung auch auf die – an Bedeutung gewinnende - Umsetzung von Recht der Europäischen Union erstreckt.

Zu § 15 - Mehrere Lehrämter

§ 15 knüpft an § 11 des LABG 2002 an. In den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen genügt für den Erwerb der Befähigung zu beiden Lehrämtern das Ableisten **nur** eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen **nur** einer Staatsprüfung.

Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz trägt der Bedeutung der schulpraktischen Ausbildung im Studium (§ 12) Rechnung und sichert die lehramtsspezifische Differenzierung der Ausbildung im Studium.

Zu § 16 - Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Erweiterungsprüfungen zu Ersten Staatsprüfungen (§ 22 des LABG 2002) können nach Wegfall der Ersten Staatsprüfungen nicht mehr abgelegt werden. Hochschulen können Ersatz dafür im Rahmen akademischer Studiengänge nach Abs. 1 anbieten, zum Beispiel im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen nach § 62 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006. Möglichkeiten der Anerkennung bestehen nach § 14 Abs. 2. Die Übergangsregelungen in § 20 Abs. 3 ermöglichen einen langfristigen Übergang. § 16 Satz 3 2. Halbsatz zielt in erster Linie auf sog. „kleine Fächer“ außerhalb der allgemeinen Fächerkataloge der Verordnung nach § 9 Abs. 2, die eine Modifikation der allgemeinen Anforderungen verlangen können.

Zu § 17 - Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

§ 17 entspricht dem § 24 des LABG 2002 und ist Grundlage für den Abschnitt V der Laufbahnverordnung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).

Zu § 18 - Förderliche Berufstätigkeit

§ 18 schreibt den Regelungsgehalt von § 26 des LABG 2002 fort, indem er auf die neuen Studiengänge Bezug nimmt. Die Beschränkung der Vorgängerregelung auf „Fachschulen“ ist bereits durch die Einführung der Schulform „Berufskolleg“ (§ 22 des Schulgesetzes), die verschiedene Bildungsgänge übergreift, nicht mehr sachgerecht.

Zu § 19 - Früher erworbene Lehrämter

Die Überschrift wird entsprechend § 82 der Laufbahnverordnung gefasst.

Abs. 1 regelt die laufbahnrechtlichen Verwendungsmöglichkeiten für Inhaberinnen und Inhaber früherer Lehramtsbefähigungen (Lehrämter). Durch die Änderung der Lehrämter in

§ 3 Abs. 1 wird eine Ergänzung gegenüber der Vorgängerregelung in § 28 Abs. 1 des LABG 2002 erforderlich.

Sondertatbestände für den Erwerb von Lehrämtern entsprechend der Vorgängerregelung in § 28 Abs. 4 des LABG 2002 sind nicht vorgesehen. Sie stünden in Widerspruch zur Stärkung des Schulformbezugs in § 3 Abs. 1, der keine Lehramtsbefähigung mehr vorsieht, die die Primarstufe und die Sekundarstufe I übergreift.

Zu § 20 - Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

Die Übergangsregelungen in § 20 stehen vor der Aufgabe, aktuell parallel geltende Regelungssysteme für die Lehrerausbildung (LABG 1998, LABG 2002, Modellversuch von 2003) in ein neues einheitliches Regelungssystem zu überführen. Mit den neuen Regelungen entsteht für eine Übergangszeit notwendigerweise ein zusätzliches Regelungssystem. Das beruht zum einen auf der notwendigen Gewährung von Vertrauensschutz für heutige Auszubildende, Ausbildungen nach altem Recht abschließen zu können; es beruht zum anderen darauf, dass Hochschulen Zeit benötigen, um Studiengänge nach neuem Recht zu entwickeln, vorlaufend durch Satzungsrecht zu regeln und akkreditieren zu lassen; es beruht schließlich darauf, dass den Hochschulen eine Wahlmöglichkeit eröffnet wird, ihre Studiengänge statt im Jahr 2010 bereits im Jahr 2009 oder erst im Jahr 2011 umzustellen.

Absatz 1 und Absatz 2

Das Gesetz tritt wegen der genannten Vorwirkungen für künftige Studiengänge, wegen notwendiger Umsetzungsschritte durch Hochschulen und Akkreditierungsagenturen, zum frühesten möglichen Zeitpunkt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Eine Umstellung auf die neuen Studiengänge wird den Hochschulen zum 1. Oktober 2009 ermöglicht. Eine Umstellung der Studiengänge erfolgt spätestens zum 1. Oktober 2011; da dann Ausbildungen nach dem LABG 2002 nicht mehr neu aufgenommen werden können, treten auch die Regelungen über Lehramtsbefähigungen grundsätzlich zu diesem Termin an die Stelle der Regelungen des LABG 2002.

Die bestehenden Modellversuche („Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“, Verordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) können in diesem Rahmen fortgeführt werden.

Die vorlaufende Akkreditierung der Studiengänge beruht auf § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006.

Absatz 3

Die Erweiterung bereits erworbener Lehramtsbefähigungen nach § 15 und § 16 muss langfristig auf neue Angebote der Weiterqualifizierung umgestellt werden. Solange an den einzelnen Hochschulen auslaufend ohnehin noch Staatsexamens-Studiengänge für Erst-Studierende durchgeführt werden müssen (Abs. 4), können auch diese Studienangebote noch genutzt werden, um Erweiterungen von Lehramtsbefähigungen und Lehrbefähigungen zu ermöglichen. Durch die geringere Dauer von Erweiterungsstudien bleiben Neu-Einschreibungen länger möglich. Dies dient auch personalwirtschaftlichen Interessen des Landes.

Absatz 4

gewährt Studierenden den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz zum Abschluss ihres Studiums nach den bei Studienaufnahme geltenden Bedingungen. Da auf-

grund des LABG 2002 auch Erste Staatsprüfungen teilweise Studien begleitend abgelegt werden, kann die Regelung nicht an die Meldung zur Prüfung anknüpfen, sondern muss auf deren Abschluss abstellen. Regelstudienzeiten enden hochschul- und lehramtsspezifisch bis 2015; nach der Regelung in Absatz 4 müssen Studierende eine Erste Staatsprüfung bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2017 abgelegt haben.

Absatz 5

Es wird klar gestellt, dass sich der Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigungen nach dem jeweiligen Studienabschluss richtet.

Absatz 6

ist Grundlage für eine ausbildungsfachliche Neu-Konzeption des Vorbereitungsdienstes und sieht seine schrittweise Kürzung vor; beginnend 2011 auf 18 Monate. Vorgesehen ist im Rahmen des § 5 eine Verkürzung auf mindestens 12 Monate. Ergebnisse eines evaluierenden Berichts nach § 1 Abs. 3 werden berücksichtigt. Die Kürzung des Vorbereitungsdienstes muss die dann geltenden Voraussetzungen für eine bundesweite Anerkennungsfähigkeit nordrhein-westfälischer Abschlüsse beachten. Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes muss nach den heute geltenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz eine schulpraktische Ausbildung von insgesamt mindestens 18 Monaten Dauer gewährleisten (einschließlich der universitären Praxisphasen; vgl. zu § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1).

Absatz 7

§ 25 des LABG 2002 sieht eine besondere Ausbildung im Bereich der Agrarwirtschaft vor, die in besonderen Verfahren zu einer Doppelqualifizierung für den Schuldienst und den höheren agrarwirtschaftlichen Verwaltungsdienst führt. § 20 Abs. 1 hebt den § 25 LABG 2002 auf. § 20 Abs. 7 befristet den Zugang zu der besonderen Ausbildung nach § 25 LABG 2002 bis zum Jahr 2009 und hebt die auf Grund des § 25 LABG 2002 erlassenen Sonderregelungen auf. Absolventinnen und Absolventen lehramt fremder Studiengänge können künftig im Seiteneinstieg nach § 13 in den Schuldienst eingestellt werden; Absolventinnen und Absolventen aus anderen Bundesländern, die Lehramtsprüfungen im Sinne des § 14 Abs. 1 abgelegt haben, können unter den dafür geltenden allgemeinen Bedingungen in einen Vorbereitungsdienst nach § 5 eingestellt werden. Das in § 25 LABG 2002 erwähnte Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik kann in der Folge aufgehoben werden.

Absatz 8

Um Regelungslücken zu vermeiden, verlängert Absatz 8 die Sonderregelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) bis die gesetzliche Regelung in § 13 des neuen Lehrerausbildungsgesetzes im Zusammenhang mit der Umstellung des Vorbereitungsdienstes vollständig umgesetzt ist.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Die neuen Zentren für Lehrerbildung stellen eines der Kernelemente der Reform der Lehrerbildung dar. Bislang steht den Studierenden als Lehramtsstudierende an der Universität kein institutioneller Ort der Zuständigkeit und der berufsbezogenen Identifikation für die Besonderheiten ihrer berufsspezifischen Ausbildung zur Verfügung. Vielmehr finden sie eine Zersplitterung in Fächer vor, bei der die Verantwortlichkeiten für ihre Ausbildung nicht deutlich erkennbar wird. Zwar gibt es an allen Universitäten Zentren für Lehrerbildung. Allerdings besitzen diese oftmals lediglich Koordinations- und Organisationsaufgaben, sind nicht ausreichend in die universitären Entscheidungsprozesse und -strukturen integriert und verfügen vielfach über keine eigenen Ressourcen. Diesem strukturellen Manko hilft die Neufassung des § 30 Hochschulgesetz ab. Das Ziel, das mit diesen neuen Zentren erreicht werden soll, ist vor allem die Schaffung eines Identifikationsortes für Lehrende und Studierende der Lehramtsstudiengänge. Dies erfolgt auf gleicher Ebene mit den Fachbereichen, da das Zentrum für sein Gebiet – also für die eigenverantwortliche Gewährleistung der akademischen Phase der Lehrerbildung – die Aufgaben der Hochschule wahrnimmt. Das Zentrum koordiniert als fachlich für die Lehrerausbildung verantwortliche Einheit zudem auf diesem Gebiet die fachliche Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen; die Befugnisse und Aufgaben der zentralen Hochschulorgane bleiben davon unberührt.

Die Regelung unterstreicht dabei auch, dass das Zentrum die notwendigen forschungsbezogenen Aufgaben gebündelt und berufsbezogen forcieren und fördern soll, um den Mangel, auch im Bereich der Nachwuchsförderung, im Bereich der interdisziplinären schul- und unterrichtsbezogenen Forschung entgegen zu treten.

Die Zentren sollen auch ein Mitspracherecht bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Schwerpunkten haben.

Die konkrete Ausgestaltung der neuen Zentren regelt die Universität durch Ordnung. Da die Organe des Zentrums mitgliedschaftsrechtlich hinreichend legitimiert sein müssen, müssen sie ihre Legitimation entweder auf den Senat bzw. auf die Fachbereiche zurückführen oder auf die Mitglieder des Zentrums. Welche Alternative gewählt wird, entscheidet die Hochschule. Falls sie sich für die mitgliedschaftsrechtliche Lösung entscheidet, regelt sie das Nähere hierzu durch Ordnung.

Wie auch bei den Fachbereichen für die sonstigen Mastergrade verantworten die Zentren für Lehrerbildung die durch die Universität erfolgende Verleihung des Master of Education, der im Anschluss an das Studium des entsprechenden, vom Zentrum angebotenen Master-Studiengangs erworben wird.

Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen ihrer Autonomie gem. § 56 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz darüber, ob sie dem Zentrum für Lehrerbildung eine Fachschaft zuordnet.

Aufgrund des Verweises auf § 27 Abs. 1 Hochschulgesetz kommen der Zentrumsleitung die Dekanebefugnisse nach § 27 Abs. 1 HG einschließlich ihrer Weisungsbefugnisse zu. Über den Verweis auf § 27 Abs. 4 Hochschulgesetz wird zugleich die professorale Leitung des Zentrums gewährleistet. Der Hochschule steht es zudem frei, in der Ordnung für die Zentrumsleitung die Geltung derjenigen Regelungen vorzusehen, die für die Dekaninnen und Dekane sowie für das Dekanat greifen (§ 27 Abs. 2, 3, 5 und 6 Hochschulgesetz).

Vertreterinnen und Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen in den Zentren für Lehrerbildung in geeigneter Weise mitwirken; das Nähere hierzu regelt die

Hochschule durch Ordnung. Das Gesetz unterstreicht zugleich die Befugnis der Hochschule, die stimmrechtlichen Vorkehrungen treffen zu dürfen. Die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Sitz und Stimme dient der vom Gesetzgeber erwarteten engen Zusammenarbeit, insbesondere bei Fragen der schulpraktischen Lehrerbildung (Praxissemester).

Absatz 2:

Um den Bedarf an Lehrkräften in den verschiedenen Schulformen decken zu können, werden Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen abgeschlossen, in denen die für die Lehrerbildung zur Verfügung gestellten Kapazitäten vereinbart werden. Neben quantitativen Aspekten werden in diesen Vereinbarungen auch qualitative Ziele von Hochschulen in der Lehrerbildung formuliert. Vor Abschluss der einzelnen Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird Einvernehmen insbesondere über die landesweit vorgesehenen Kapazitäten und das Fächerangebot mit dem für Schule zuständigen Ministerium hergestellt.

zur Aufhebung des § 30 Abs. 2 Hochschulgesetz alte Fassung:

Mit der Neufassung des § 30 wird sein bisheriger zweiter Absatz, der die Studienzentren der Fernuniversität in Hagen betraf, gestrichen. Die korporationsrechtliche Einordnung der Mentorinnen und Mentoren der Studienzentren als den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 Hochschulgesetz gleichgestellten Personen wird durch die Aufhebung des § 30 Abs. 2 Hochschulgesetz alte Fassung nicht berührt.